

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 10. März

1955

Inhalt: 1. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung. 2. Einladung zu einer Bibel- und Singefreizeit. 3. Verwaltungslehrgang 1955/56. 4. Beschäftigung von Aushilfskräften. 5. Anwendung der Steuerklasse II bei unverheirateten Arbeitnehmern. 6. Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heven. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher und Schriften.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 2. 1955
Nr. 2819/C 9—07

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für die Evangelische Unterweisung besitzen, diesen Unterricht schon mindestens zwei Jahre erteilen und auch ihre zweite Lehrerprüfung abgelegt haben, werden zu einer

Vokations-Rüstzeit

vom 12. April 1955 (Anreise bis 18 Uhr) bis 17. April 1955 (Abreise mittags) nach Haus Villigst eingeladen.

Dort können sie die endgültige Bevollmächtigung (Vokation) für die Evangelische Unterweisung empfangen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten, die um $\frac{1}{2}$ ermäßigt werden, selbst zu tragen. Anmeldungen sind bis zum 25. März 1955 an das Katechetische Amt in (21b) Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Es wird gebeten, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Unterricht mindestens zwei Jahre erteilt wird, beizufügen.

Wir bitten die Herren Pfarrer, die in Betracht kommenden Lehrer und Lehrerinnen von dieser Einladung sofort in Kenntnis zu setzen.

Einladung zu einer Bibel- und Singefreizeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 2. 1955
Nr. 3271/C 9—16

Wie es nun schon Tradition geworden ist, findet auch in diesem Jahre in den Pfingstferien eine

Bibel- und Singefreizeit

für Lehrer und Lehrerinnen, Katecheten und Katechetinnen statt, und zwar

vom 31. Mai 1955 (Anreise bis 18 Uhr)

bis 6. Juni 1955 (Abreise vormittags)

in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr.

Außer der täglichen Bibelarbeit und der Besinnung auf Fragen der Unterweisung und Erziehung soll uns vor allem wieder das Singen vereinen, das Herr Rektor Wiesemann, Welper-Ruhr, leiten wird.

Teilnehmer, die ihre Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erworben und die 2. Lehrerprüfung abgelegt haben, können, wenn sie diesen Unterricht mindestens 2 Jahre erteilen, am Schluß der Freizeit die Vokation empfangen. Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 15,— DM. Die Bundesbahn gewährt $\frac{1}{2}$ Fahrpreismäßigung. (Antragsformular wird übersandt).

Anmeldungen werden bis zum 10. Mai 1955 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20 erbeten.

Verwaltungslehrgang 1955/56

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 2. 1955
Nr. 2794/A 7a—05

Der nächste Lehrgang für Kirchengemeindebeamte, Verwaltungsanwärter und kirchengemeindliche Angestellte beginnt Mitte Juni 1955 in Haus Villigst. Er wird in Wochenkursen durchgeführt, die einmal im Monat (von Freitag bis einschließlich Dienstag) stattfinden, und voraussichtlich bis April 1956 dauern. Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind uns bis zum 15. April 1955 einzureichen.

Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf beizufügen, aus dem auch der bisherige Ausbildungsgang ersichtlich sein muß. Ferner ist ein Zeugnis des Vorsitzenden des Presbyteriums (Verbandsvorstandes pp.) mit vorzulegen.

An dem Lehrgang oder an einzelnen Vorlesungen und Übungen können auch solche Kirchengemeindebeamte und -angestellte als Gasthörer teilnehmen, die die vorgeschriebenen Prüfungen bereits abgelegt haben.

Nähere Einzelheiten über den Lehrgang werden den Lehrgangsteilnehmern zur gegebenen Zeit mitgeteilt werden.

Wir bitten die Presbyterien pp., besonders den jüngeren Anwärtern und Angestellten in den Ver-

waltungen den Besuch des Lehrgangs zu empfehlen und die entstehenden Kosten (Teilnehmerbeitrag und Fahrtkosten) auf die kirchlichen Kassen zu übernehmen.

Beschäftigung von Aushilfskräften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 2. 1955
Nr. 1698/A 7a—05

Aus Anlaß eines Rechtsstreites vor einem Arbeitsgericht weisen wir darauf hin, daß bei der vorübergehenden Beschäftigung von Aushilfskräften Vorsorge getragen werden muß, damit nicht bei längerer Dauer eine Bindung entsteht, die eine Beendigung der Aushilfsbeschäftigung sehr erschweren würde. Ist der Termin, bis zu dem die vorübergehende Beschäftigung dauern soll, nicht von vornherein vereinbart, oder wird das Beschäftigungsverhältnis nach diesem Termin aus irgendwelchen Gründen noch fortgesetzt, so besteht nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte die Möglichkeit, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Kündigungsschutzgesetz angewendet wird, so daß dann eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur unter den erschwerten Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes noch möglich ist.

Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen den Termin für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von vornherein genau zu bestimmen und über diesen Termin hinaus die Beschäftigung höchstens einmal bis zu einem erneut genau bestimmten Termin zu verlängern. Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn die Aushilfsbeschäftigung insgesamt eine Dauer von mehr als sechs Monaten erreicht.

Lohnsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 2. 1955
Nr. 2098/B 14—04

Auf den nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen weisen wir die Presbyterien und Vorstände der Gesamtverbände besonders hin.

Der Finanzminister Düsseldorf, 15. Januar 1955
des Landes
Nordrhein-Westfalen
S 2225 — 305/VB — 2

B e t r.: Anwendung der Steuerklasse II bei unverheirateten Arbeitnehmern.

Unverheiratete Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, fallen nach § 39 Absatz 3 Ziffer 2 EStG 1955 in die Steuerklasse II, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören. Bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1955 konnte diese Vorschrift noch nicht berücksichtigt werden, so daß auf den Lohnsteuerkarten 1955 der in Betracht kommenden Arbeitnehmern, sofern sie nicht schon gemäß § 39 Absatz 3 Ziffer 2 EStG 1953 zur Steuerklasse II gehörten, die Steuerklasse I bescheinigt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß der Arbeitgeber bei unverheirateten Arbeitnehmern, die zu Beginn des Kalenderjahres 1955

ihr 55. Lebensjahr vollendet hatten, die Lohnsteuer auch dann nach der Steuerklasse II berechnet, wenn auf der Lohnsteuerkarte 1955 die Steuerklasse I verzeichnet ist. Bei unverheirateten Arbeitnehmern, die ihr 55. Lebensjahr erst im Laufe des Kalenderjahres 1955 vollenden, kann ab dem Lohnzahlungszeitraum, in dem der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres fällt, entsprechend verfahren werden.

Ich bitte, die Gemeindebehörden darauf hinzuweisen, daß auf Antrag die nach § 39 Absatz 3 Ziffer 2 EStG 1955 maßgebende Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist. Soweit Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern eingetreten sind, sind diese Änderungen in der Praxis auch schon vor der Verkündung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 zu beachten.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblattes und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die bisherige Anstaltsgemeinde Bethel mit der Zionskirche bei Bielefeld wird umgewandelt in die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde).

(2) Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinden Gadderbaum, Senne I, Senne II und Sende, die in dem durch die Grenzen der von Bodelschwingh'schen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth sowie in dem durch die Grenzen der Zweiganstalt Eckardtsheim und der in sie einbezogenen Grundstücke gebildeten Bereich wohnen, werden aus den zum Kirchenkreis Gütersloh gehörenden Kirchengemeinden Friedrichsdorf, Brackwede und Senne II sowie aus der zum Kirchenkreis Bielefeld gehörenden Martini-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu der neuen Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) vereinigt.

(3) Die Anstaltskirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Bielefeld.

§ 2

Für den Grenzverlauf und die besondere rechtliche Stellung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) ist maßgebend der Inhalt der hiermit verbundenen Urkunde vom 16. November 1954 mit den dazu gehörigen Karten und Beschreibungen.

§ 3

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 werden für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) zwei Pfarrstellen errichtet.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 25. November 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. 11. 1954 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und die Errichtung zweier Pfarrstellen wird auf Grund der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 3. 2. 1955 — I G 60 — 50 — Nr. 1860/55 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 7. Februar 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage
S ü n k e l

— II U 10 — Az. 9—3 —

Änderung der „Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld“ aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“.

Nachdem durch die „Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld“ vom 4. bzw. 22. Februar 1892 der äußere Rahmen und die innere Ordnung für das kirchliche Leben in Bethel und Eckardtsheim umschrieben worden war, hat die Entwicklung und Gestaltung der v. Bodelschwingschen Anstalten in den späteren Jahren den Weg zu einer eigenen Anstaltskirchengemeinde gewiesen. Daher bedarf die Errichtungsurkunde einer entsprechenden Änderung und Ergänzung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Es wird eine Anstaltskirchengemeinde gebildet, die das Gebiet der im Bereich der politischen Gemeinden Gadderbaum, Senne I, Senne II und Sende gelegenen v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth mit der Zweiganstalt Eckardtsheim samt den von ihnen umschlossenen und in den Kirchengemeindebezirk einbezogenen Grundstücken umfaßt.

(2) Die Grenzen des Bezirks der Anstaltskirchengemeinde ergeben sich aus den hiermit verbundenen Karten und Beschreibungen.

§ 2

Die Anstaltskirchengemeinde führt den Namen „Zionsgemeinde“ und gehört dem Kirchenkreis Bielefeld an.

§ 3

Zu der „Zionsgemeinde“ gehören alle Evangelischen, die im Bezirk der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben.

§ 4

Die in § 3 genannten Glieder der „Zionsgemeinde“ scheidern mit dem Inkrafttreten dieser Regelung aus ihren bisherigen Kirchengemeinden — der Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld sowie den Kirchengemeinden Senne II, Brackwede und Friedrichsdorf — mit allen Rechten und Pflichten aus.

§ 5

(1) Die „Zionsgemeinde“ mit ihrem Dienst an Kranken und Gesunden umfaßt einen Kreis von Aufgaben, der über die Kraft der Selbstverwaltung einer Kirchengemeinde hinausgeht. Die Verantwortung für diese Aufgaben tragen die Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten. Ihnen obliegt auch die Sorge für die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur rechten Ausübung des Dienstes in der „Zionsgemeinde“ mit ihren Einrichtungen.

(2) Die Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung der „Zionsgemeinde“ werden, soweit sie nicht den Vorständen der v. Bodelschwingschen Anstalten obliegen, von dem Presbyterium der Anstaltskirchengemeinde wahrgenommen. Insbesondere soll dem Presbyterium der „Zionsgemeinde“ die Befugnis zustehen, an der Verwaltung der „Zionsgemeinde“ teilzunehmen

durch Mitwirkung bei der Berufung der Gemeindepfarrer und Anstellung der im Gemeindedienst beschäftigten Mitarbeiter,

durch Beschlußfassung über den Haushaltsplan der „Zionsgemeinde“ und das Kirchensteueraufkommen,

durch sinngemäße Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Presbyteriums, wie sie in der Kirchenordnung aufgeführt sind.

(3) Zu dem Presbyterium gehören der Anstaltsleiter, die zur Wahrnehmung des Gemeindedienstes berufenen Gemeindepfarrer (§ 6) sowie 12 Presbyter. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Anstaltsleiter, in seiner Vertretung einer der Gemeindepfarrer.

(4) Die Presbyter werden in sinngemäßer Anwendung der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes vom 24. 10. 1946 von den Gemeindegliedern gewählt, soweit sie nicht im Pflege- oder Betreuungsverhältnis in eine der v. Bodelschwingschen Anstalten aufgenommen sind. Die in Altersheimen der Anstalten aufgenommenen Personen sollen grundsätzlich zur Wahl der Presbyter zugelassen werden.

§ 6

(1) Die Leitung der „Zionsgemeinde“ wird ausgeübt von dem Anstaltsleiter der v. Bodelschwingschen Anstalten in gemeinsamer Verantwortung mit den Vorstehern der Korporationen Bethel, Sarepta und Nazareth, den Gemeindepfarrern der „Zionsgemeinde“ und dem Presbyterium.

(2) Die Gemeindepfarrer werden von den Vorständen der v. Bodelschwingschen Anstalten aus der Zahl der von ihnen angestellten Pfarrer an der Zionskirche zur Wahrnehmung des Gemeindedienstes berufen. Das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 findet sinngemäße Anwendung.

§ 7

(1) Die „Zionsgemeinde“ ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

(2) Die „Zionsgemeinde“ ist verpflichtet, zu den Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche beizutragen.

(3) Die „Zionsgemeinde“ beteiligt sich an den von der Landeskirche angeordneten Kollekten.

§ 8

Die „Zionsgemeinde“ wird auf der Kreissynode durch den Anstaltsleiter, die zur Wahrnehmung des Gemeindedienstes berufenen Gemeindepfarrer (§ 6) und drei weltliche Mitglieder vertreten. Über die Zugehörigkeit weiterer Mitglieder befindet die Kreissynode.

§ 9

Die Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel ist eine Einrichtung der „Zionsgemeinde“. Für die Ordnung der Theologischen Schule gilt die Gemeindegatzung in der Fassung vom 24. 6. 1948 (Kirchl. Amtsblatt 1949 S. 72) und der Ergänzung vom 4./5. Juni 1951 (Kirchl. Amtsblatt 1951 S. 69) mit der Maßgabe, daß die Dozenten nicht Gemeindepfarrer im Sinne des § 6 sind.

§ 10

Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vereinigten Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth am 16. November 1954.

Bethel, den 1. Dezember 1954.

Für die Richtigkeit

(L. S.)

Jacobi
Justitiar.

Beschreibung

über die Grenzen der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“.

Die Anstaltskirchengemeinde in Bethel (Zionsgemeinde) mit ihrer Filialgemeinde Eckardtsheim soll folgende Begrenzung ihres Kirchengemeindebezirks erhalten:

a) in Bethel (Gemarkung Gadderbaum)

Die Grenze des Pfarrbezirks verläuft vom Pfortnerhaus am Kantensiek den Königsweg hinauf längs der Grenze des Anstaltsbesitzes, die dort liegende Bethelkanzlei und die daneben liegenden Pfarrwohnhäuser einbeziehend und überspringend zum Mühlweg, unter Auslassung des Martini-Schulgrundstücks, aber einbeziehend das Grundstück des „Heilgartens“ einschließlich des Verwaltungsgebäudes des Central-Ausschusses für die Innere Mission bis zur Ecke Bülowstraße—Lastweg, diesen hinauf, das Haus Lastweg 12 und die Gebäude des Anstaltsfuhrgeschäfts dortselbst mitumfassend, bis zur Deckertstraße, diese hinaufsteigend bis zum Hause „Talblick“, an dessen hinterer Parzellenbegrenzung die Grenze weiter verlaufen soll zum Landgrafweg, den Verbindungsweg zwischen Landgrafweg und

Pellaweg entlang, diesen hinaufsteigend bis zur Straßenkreuzung mit dem Höhenweg. Der Höhenweg wird die südliche Begrenzung darstellen bis zur Bodelschwingstraße. Hier verläuft die Grenze bis zum Schnittpunkt mit dem Salemweg. Der Salemweg und die Abgrenzung des Anstaltsbesitzes im weiteren Verlauf — das Anwesen Morija mit einbeziehend — bildet weiterhin die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Gemeinde Gadderbaum gegenüber der Stadt Bielefeld. Die Grenze des Pfarrbezirks deckt sich dann weiter mit der Grenze der Gemarkung Gadderbaum, das Grundstück der Theologischen Schule und die Grundstücke der Sarepta-Krankenhäuser — Kinderkrankenhaus, Samaria und Gilead — sowie die damit verbundenen Wohnhäuser am Kantensiek bis zum Grundstück Gütersloher Str. 35, gegenüber dem Pfortnerhaus einbeziehend.

b) in Eckardtsheim (Gemarkungen Senne I, Senne II und Sende):

Die Grenze des Anstaltskirchengemeindebezirks in Eckardtsheim besteht in einer Linie, die an der Chaussee südlich vom Bahnhof Kracks an deren Westseite beginnt und an der Nordgrenze der Hausgrundstücke Sende Nr. 277, 260, 263, 278, 283 in westlicher Richtung verläuft, dann in westlicher Richtung dem dort liegenden öffentlichen Weg, der vom Bahnhof Kracks kommt, folgt, bis sie mit diesem Wege auf die Ostgrenze des Gartengrundstücks des Pflegehauses Heidegrund stößt. Die Grenzlinie läuft danach in nördlicher Richtung an diesem Garten entlang, wo sie in der Gemeinde Senne I an die Eckardtsheimer Straße stößt, dann in westlicher Richtung zunächst an der Eckardtsheimer Straße, dort die Äcker und Wiesen des Pflegehauses Heidegrund und seiner Nebengebäude einbeziehend, bis sie, hierbei südlich schwenkend, die Grenze der Gemeinden Sende und Senne I erreicht. Von da verläuft sie in südwestlicher Richtung 300 m entlang dieser Grenze und entfernt sich dann in einem rechten Winkel in nord-nordwestlicher Richtung etwa 250 m weit, biegt nach Westen ab und erreicht nach weiteren 200 m die Landstraße von Brackwede nach Wilhelmsdorf. Dieser Straße folgt sie in nordwestlicher Richtung bis zur Autobahnunterführung und dann der Autobahn in Richtung Süd-Südwesten. Die Autobahn verläßt sie 50 m südlich der Autobahnüberführung und verläuft in südöstlicher Richtung, bis sie nach 350 m auf die Gemeindegrenze zwischen Senne I und Sende stößt. Dieser Gemeindegrenze folgt sie in südwestlicher Richtung 120 m weit, biegt in südöstlicher Richtung von dieser ab, hierbei mit der Grenze der Kolonie Wilhelmsdorf verlaufend, bis sie in etwa gleicher Richtung auf den Weg stößt, der von der Autobahnunterführung nach Friedrichsdorf über den Bauernhof Pollmeier zur Chaussee von Verl nach Kracks führt. Sie erreicht diesen Weg 500 m westlich der Chaussee. Dann folgt sie diesem Wege bis zur Chaussee. Auf der Chaussee läuft sie 200 m nördlich, dann entlang dem dort beginnenden Gemeindegeweg in östlicher Richtung, wo sie auf diesem Wege nach 550 m nördlich knickend auf

den Strotbach trifft, folgt dem Strotbach und schneidet mit diesem die Grenze zwischen den Gemeinden Sende und Senne II. Von diesem Punkt aus zieht sie sich am Strotbach in etwa nordöstlicher Richtung entlang und verläßt diesen nach 700 m, läuft danach 270 m nordwestlich und folgt der Ackergränze des Pflegehauses Rehoboth, die Besetzung der Familie Brechmann ausschließend und erreicht nach einem senkrechten Knick den öffentlichen Weg vom Bahnhof Kracks zur Siedlung Heideblümchen. An diesem Weg läuft sie in nordwestlicher Richtung, jedoch werden der Besitz der Anstalt Bethel nördlich dieser Straße um die Besetzung Sennhof herum eingeschlossen und der Besitz der Familie Milberg südlich dieser Straße ausgeschlossen. Mit diesem öffentlichen Weg erreicht die Grenzlinie am Bullerbach die Grenze zwischen den Gemeinden Senne II und Sende, folgt dem Bullerbach südlich 200 m, zweigt vom Bullerbach senkrecht ab, verläuft in nordwestlicher Richtung 110 m weit, macht hierauf wiederum einen senkrechten Winkel und läuft nunmehr 170 m parallel zur Chaussee zum Bahnhof Kracks, von wo sie senkrecht auf die Chaussee stoßend 80 m weiter nordöstlich die anfangs beschriebene Ecke des Hausgrundstückes Sende Nr. 277 erreicht. Das Haus Sende Nr. 187 (vormals Kaffeestube „Erika“) gehört mit zum Gemeindebezirk der Anstaltskirchengemeinde, so daß die Nordgränze des Gemeindebezirks südlich des Weges Heidegränze Krackser Straße verläuft und alles Gelände zwischen diesem Wege und der Krackser Chaussee einbezieht.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Februar 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Nr. 56/Heven 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten

an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Funke erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Fritz Luiken de Haan zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ladbergen, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des nach Freudenberg berufenen Pfarrers Schmitz;

Hilfsprediger Balthasar von Bremen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Briest zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. med. Ernst Fischer zum Inhaber der neuerrichteten Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Hagen;

Hilfsprediger Friedrich Kochs zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Klaus Gronenberg am 30. Januar 1955 in Lüdenscheid;

Hilfsprediger Helmut Hedler am 6. Februar 1955 in Gladbeck-Brauck;

Hilfsprediger Ingo Jaene am 13. Februar 1955 in Brambauer;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Kleinitz am 13. Februar 1955 in Lahde;

Hilfsprediger Walter Kluth am 30. Januar 1955 in Bünde;

Hilfsprediger Horst-Gerhard von Mallinckrodt am 13. Februar 1955 in Scherfede;

Hilfsprediger Walter Schmidt am 30. Januar 1955 in Lüdenscheid;

Hilfsprediger Ottbrecht Weichenhan am 30. Januar 1955 in Hilbeck.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Karl Meyer, früher in Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 19. Februar 1955 im 77. Lebensjahr.

Berufung eines Kreiskirchenmusikwirts

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreiskirchenmusikwirts wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1955 Herr Lehrer Erich Hennigs in Altena für den Kirchenkreis Iserlohn beauftragt.

Stellenangebot

Die Kirchenmusiker- und Kantorenstelle an der Kirche in Ibbenbüren soll zum 1. Juli 1955 neu besetzt werden. Es handelt sich um eine hauptamtliche B-Stelle. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe VII der TO.A. Eine kleinere gute Dienst-

wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Knebel in Ibbenbüren.

Erschienenene Bücher und Schriften

Im Verlag Otto Schwartz & Co, Göttingen, ist das „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“ erschienen. Verfasser ist der Oberregierungsrat Dr. Jürgen Gaedke, Bonn.

Das Handbuch hat es sich zur Aufgabe gesetzt, erstmalig einen Überblick über das geltende Recht auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens zu geben und damit einem seit langem lebhaft empfundenen Mangel abzuhelpfen. Die Darstellung hat sich bewußt auf die gemeinsamen Grundzüge beschränkt und landesrechtliche Besonderheiten nur berücksichtigt, soweit sie allgemeines Interesse beanspruchen können. Das Handbuch enthält im Anhang eine Sammlung aller staatlichen und der wesentlichsten kirchlichen Vorschriften.

Bei einem Umfang von 684 Seiten kostet das Buch in Leinen gebunden 25.60 DM.

Wir weisen empfehlend auf die von der Plakatmission in Stuttgart-Sillenbuch herausgegebenen „Goldenen Worte“, die in den vierzig Jahren ihres Erscheinens tausenden von Menschen zum Segen geworden sind, hin. Gerade in der Hast und Not der heutigen Zeit ist es von größter Bedeutung, wenn dem gehetzten Menschen an irgend einer Stelle plötzlich ein mahnendes oder tröstendes Wort entgegentritt. Die Plakatmission gibt vierteljährlich eine Serie von sechs Plakaten (Format 30x42 cm) zum Preise von 1,20 DM heraus. Rahmen in verschiedenen Ausführungen (3,50 DM bis 10,50 DM) werden für den Aushang der „Goldenen Worte“ von der Plakatmission geliefert. Bei der Plakatmission in Stuttgart-Sillenbuch werden auch Probeplakate jederzeit gern verschickt.

Siegfried Gauger und Hermann Lutze:
Arbeitshilfe für die evangelische Unterweisung. Alttestamentliche und neutestamentliche Texte für die Mittelstufe. Aue-Verlag zu Möckmühl 1954. 136 + 176 Seiten (312 S.) Ganzleinen 13,60 DM.

Die bisher vorliegende Ausgabe Teil I für die Unterstufe ist fortgesetzt durch das Erscheinen des II. Teiles für die Mittelstufe (4.—6. Schuljahr). Der III. Teil für die Oberstufe und der IV. Teil der kirchengeschichtlichen Stoffe befinden sich in Vorbereitung.

Die Arbeitshilfe für die evangelische Unterweisung gibt dem Religionslehrer und dem Katecheten eine Fülle von Vorbereitungsstoff in die Hand. Auch der Pfarrer findet für die Vorbereitung der Bibelstunden treffliche Erklärungen und methodische Hinweise für seine Arbeit. Die Arbeitshilfe ist in einer lebendigen Sprache geschrieben. So wirkt das Lesen anregend und gibt eine wertvolle Anleitung für den Unterricht.

Jeder Bibeltext aus dem Alten und Neuen Testament wird in folgenden Abschnitten bearbeitet: 1. zum inneren Verständnis, 2. das Ziel (Scopus), 3. zur Ausführung und 4. am Schluß noch ein zusammenfassender Merkspruch und ein passender Liedvers.

Das Katechetische Amt der Ev. Kirche von Westfalen urteilte:

„Wir halten das Werk für eine wertvolle Hilfe. Wir werden es unseren Lehrern und Katecheten empfehlen und es auch in das Verzeichnis der Literatur aufnehmen, deren Anschaffung für Schul- und Synodalbüchereien wir nahelegen.“

Im übrigen verweisen wir auf unsere eingehende Besprechung über die Arbeitsmethode des Buches im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/1952, S. 62.

Die „Erziehungshilfe für den Alltag“. Kreuz-Verlag, Stuttgart, 363 Seiten, kartoniert DM 7,80, in Ganzleinen gebunden DM 9,80, ist für unsere Erziehungsarbeit, für das Gespräch in Mütterkreisen und wo immer über unsere erzieherische Aufgabe nachgedacht wird, deshalb sehr zu empfehlen, weil es in einer schlichten und anschaulichen Weise alle Lebensalter, alle Bereiche der Erziehung umfaßt und dabei die Ergebnisse der oft nicht zugänglichen und nicht hinreichend verständlichen Fachliteratur verwendet. Ein Sachregister erleichtert es, sich in bestimmten Fragen Rat zu holen. Als Band einer Gemeindebücherei könnte dieses Buch vielen Eltern Rat und Hilfe geben.